

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum

07.06.2021

Drucksache Nr.

2021/0275

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendparlament	24.06.2021	Entscheidung
Rat der Stadt	29.06.2021	Entscheidung

Betreff

Teilnahme am Schulausschuss der Stadt Bottrop als beratendes Mitglied

Beschlussvorschlag

Für das Jugendparlament:

Das Jugendparlament möchte mit einer/einem von ihm aus seiner Mitte bestimmten Mitglied mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulausschusses des Rates der Stadt Bottrop teilnehmen und bittet den Rat, die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zum Mitglied bestimmt wird _____ und zum stellvertretenden Mitglied _____.

Für den Rat:

Der Rat beschließt, der Bitte des Jugendparlamentes zu entsprechen, zukünftig mit einem von ihm aus seiner Mitte bestimmten Mitglied mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulausschusses teilzunehmen. Frau/Herr _____ wird zum beratenden Mitglied des Schulausschusses sowie Frau/Herr _____ zu dessen Vertreter/-in bestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Problembeschreibung / Begründung

Das Jugendparlament beschließt, im Schulausschuss als beratendes Mitglied tätig zu werden, um dort die Meinung der Bottroper Schülerinnen und Schüler zu vertreten. Als beratende Mitglieder hätten sie dann grundsätzlich zu jedem Tagesordnungspunkt Rederecht. Sie dürften auch Anträge stellen.

Nach der bisherigen Regelung kann sich das Jugendparlament wie folgt in den politischen Diskurs einbringen:

Nach § 1 Absatz 4 der Satzung und Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Stadt Bottrop vom 27.11.2019 ist eine Anregung oder Stellungnahme des Jugendparlamentes den zuständigen Gremien zur Beratung vorzulegen; ein Vertreter des Jugendparlamentes darf dann an der Beratung dieses Themas im Gremium teilnehmen und dazu das Wort ergreifen.

(4) Auf Antrag des Jugendparlamentes ist eine Anregung oder eine Stellungnahme des Jugendparlamentes den zuständigen Fachausschüssen oder Bezirksvertretungen vorzulegen. Der Sprecher des Jugendparlamentes oder ein anderes vom Jugendparlament benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an der Sitzung des Fachausschusses oder der Bezirksvertretung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen. Das Jugendparlament nimmt das Rederecht bei eigenen Vorlagen als Vertretung aller Bottroper Jugendlichen wahr.

Ein generelles Rederecht von Mitgliedern des Jugendparlamentes im Schulausschuss ergibt sich hieraus aber nicht. Ein (zusätzliches) Rederecht ließe sich aus § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW herleiten.

Danach können „Ausschüsse Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppe, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen“. Dieses bedeutet aber, dass der Ausschuss in jeder Sitzung beschließen müsste, Vertreter des Jugendparlamentes zur Sitzung und zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt hinzuzuziehen. Ein Vorratsbeschluss für mehrere Sitzungen ist nach den Kommentierungen zur Geschäftsordnung damit nicht möglich. Außerdem hätte ein derartiger Vertreter kein eigenständiges Rederecht („sich selbst zu Wort melden“), sondern müsste immer vom Vorsitzenden beim jeweiligen Tagesordnungspunkt zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Ein generelles Rederecht könnte aber mit § 58 Absatz 4 GO hergestellt werden. Dann müsste der Rat der Stadt Bottrop Mitglieder des Jugendparlamentes zu Mitgliedern mit beratender Stimme im Schulausschuss benennen. Die Voraussetzung hierfür ist die Volljährigkeit und die Einwohnerschaft des Mitgliedes.

Tischler